



KOSTENORDNUNG 2024

**DLRG Stadtgruppe Heidelberg e.V.
Mannheimer Str. 361
69123 Heidelberg**

**Bezirk Rhein Neckar e.V.
Landesverband Baden e.V.**





Inhalt

I. Grundlagen	3
1. Kostenersatzpflicht	3
2. Kostenschuldner	4
3. Rechnungssteller	4
3. Kostenbefreiung und Kostenminderung	4
5. Berechnung des Kostenersatzes	4
6. Verlust und Reparatur	5
7. Haftungsausschluss	5
II. Kostenverzeichnis	6
1. Erste Hilfe und rettungsdienstliche Leistungen nach II.1.a) und b)	6
2. Leichenbergung nach II.1.c)	6
3. Sachbergungen und Leistungen nach I.1.d)-h)	7
4. Sicherung von Veranstaltungen nach II.1.i)	8
4.1 Personalkosten pro Person	9
4.2 Verpflegungskosten für Personal pro Person	9
4.3 Einsatzmittel - Fahrzeuge	9
4.4 Einsatzmittel -Boote	9
4.4 Sonstige Geräte- und Sachkosten	10
4.5 Sonstige Kosten	10
III. Entschädigung aktiver ehrenamtlicher Mitglieder der DLRG Stadtgruppe Heidelberg e.V.	11
IV. Entschädigung passiver ehrenamtlicher Mitglieder der Stadtgruppe Heidelberg e.V. ..	12
V. Verwaltungskosten	12
VI. Kursgebühren	13
VII. Hafengebühren	13
VIII. Salvatorische Klausel	14
VIII. Inkrafttreten	14



I. Grundlagen

1. Kostenersatzpflicht

Leistungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) sind gemäß Beschluss des Landesverbandsrates des DLRG-Landesverbandes Baden e.V. vom 30.04.2023 und des DLRG-Landesverbandes Württemberg e.V. vom 18.6.2023 kostenpflichtig.

Bei Anforderungen von Einsatzkräften der DLRG in Baden-Württemberg durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie die Orts- oder Kreispolizeibehörden¹ wird diese Kostenordnung angewandt.

Ebenso findet diese Kostenordnung Anwendung bei der Absicherung von planbaren Veranstaltungen oder Ereignissen, die durch Dritte organisiert werden.

DLRG Gruppe Heidelberg

Insbesondere wird für folgende Leistungen Kostenersatz erhoben:

- a) Rettung von Menschenleben im, auf und am Wasser²
- b) Erstversorgung von Notfallpatienten im, auf und am Wasser
- c) Suche und Bergung von Personen und Leichen im und auf dem Wasser
- d) Suche und Bergung von Landfahrzeugen aller Art sowie Luft- und Wasserfahrzeugen im und auf dem Wasser
- e) Transport- und Versorgungsfahrten bei Wassergefahren
- f) Sonstige Hilfeleistungen bei Wassergefahr (z.B. Beseitigen von Hindernissen oder Funktionsstörungen, etc.)
- g) Unterstützung und Sicherung anderer Behörden und Organisationen im und am Wasser (z.B. bei Ölunfällen, Fährbetrieb)
- h) Mutwillige Alarmierung.
- i) Sicherung von Veranstaltungen³ am, auf und im Wasser

Die DLRG Stadtgruppe Heidelberg e.V. behält sich das Recht vor, die Kostenordnung bei gesetzlichen, regulatorischen oder organisatorischen Veränderungen und Notwendigkeiten jederzeit zu widerrufen bzw. anzupassen.

¹ Eine Beauftragung durch die Ortspolizeibehörde kann – je nach örtlicher Regelung- auch durch einen Gemeindebediensteten bzw. einen hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten oder durch den Polizeivollzugsdienst im Rahmen der Eilzuständigkeit gem §105(2) PolG BW erfolgen.

² Sofern nicht Kosten des Rettungsdienstes (vgl. Ziffer III.1)

³ Insbesondere regelmäßige Wachdienste an öffentlichen oder auch privaten Gewässern kommen aufgrund privatrechtlicher Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zustande und werden nicht von dieser Kostenordnung erfasst.



2. Kostenschuldner

Zur Leistung des Kostenersatzes ist verpflichtet nach:

Zif.	Kostenschuldner
II.1.a.	Der / die Gerettete (sofern nicht Kosten des Rettungsdienstes)
II.1.b.	Der/die Versorgte (Sofern nicht Kosten des Rettungsdienstes)
II.1.c.	Der Auftraggeber / die Auftraggeberin
II.1.d.	Der Verursacher / die Verursacherin der Gefahr oder des Schadens bzw. der Eigentümer oder Halter, sofern der Verursacher / die Verursacherin nicht ermittelt oder zur Zahlung herangezogen werden kann.
II.1.e. nos g.	Der Auftraggeber / die Auftraggeberin
II.1.h.	Der Verursacher / die Verursacher/-in
II.1.i.	Der Veranstalter / die Veranstalterin

3. Rechnungssteller

Rechnungssteller ist die federführende für die Bereitstellung und Administration der Leistung verantwortlich zeichnende Gliederung. Sind mehrere gleichrangig beteiligte Gliederungen nebeneinander tätig, so wird die Rechnung und Kostenaufstellung durch die nächste übergeordnete Gliederung gewährleistet.

3. Kostenbefreiung und Kostenminderung

In schriftlich durch den Kostenschuldner zu begründeten Härtefällen oder aufgrund gegenseitiger (Vor-) Absprachen der Beteiligten (Auftraggeber & Auftragnehmer, insbesondere Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) können die ausführenden Gliederungen die angefallenen Kosten mindern oder von einer Kostenfestsetzung absehen.

Härtefälle sind retrograd (nach dem Einsatz) festzustellen und durch den Vorstand der Rechnung stellenden Gliederung (oder einen durch diesen zu bestimmenden Verantwortlichen) zu bestätigen.

Gegebenenfalls getroffene Vereinbarungen zwischen Organisationen sind im pro grad durch den Vorstand der Rechnung stellenden Gliederung zu beschließen.

5. Berechnung des Kostenersatzes

- a. Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Kostenverzeichnis (Ziffer II dieser Kostenordnung) und so weit nicht anders bestimmt wurde, nach Zeitaufwand, Anzahl, Art und Qualifikation des in Anspruch genommenen Personals bemessen.
- b. Bei der Festsetzung der Kostensätze wird die erste Stunde grundsätzlich voll abgerechnet. Im Weiteren wird je angefangene halbe Stunde berechnet. Betriebskosten werden grundsätzlich je angefangene Zeitstunde abgerechnet.
- c. Bei Einsätzen nach II.1. c) – h) setzen sich die Kosten zusammen aus



den:

- Personal-, Fahrzeug- und Einsatzmittelkosten, bestehend aus Grund- und Betriebskosten (Kraftstoffe und Schmiermittel, sowie das Mitführen von Rettungsgeräten und Ausrüstungen sind enthalten)
 - Sonstige Gerätekosten (sofern diese eingesetzt werden)
 - Sonstige Kosten
- d. Bei Einsätzen nach II.1.i) setzen sich die Kosten zusammen aus den:
- Personalkosten und Verpflegungskosten
 - Fahrzeug und Einsatzmittelkosten, bestehend aus Grund- und Betriebskosten (Kraftstoffe und Schmiermittel, sowie das Mitführen von Rettungsgeräten und Ausrüstungen sind enthalten.)
 - Sonstige Gerätekosten (sofern diese eingesetzt werden)
 - Sonstige Kosten
- e. In Fällen, in denen aus einsatztaktischen Gründen Fahrzeuge, Personal und sonstige Einsatzmittel über das notwendige Maß mitgeführt werden, erfolgt hierfür keine Berechnung.
- f. Überlandhilfen im Auftrag und Zugunsten anderer DLRG-Gliederungen innerhalb Baden-Württembergs (Nachbarschaftshilfe) werden nur dann in Rechnung gestellt, wenn die einsatzführende und beauftragende Gliederung gegenüber einem Kostenschuldner abrechnen kann. Die Entgelte sind dann entsprechend dem eingesetzten Personal und Material zwischen den beteiligten Gliederungen aufzuteilen.

6. Verlust und Reparatur

Material, welches im Rahmen des Einsatzes verlustig ist oder Schaden erleidet, wird dem unter Grundlagen, Punkt 2 aufgeführten in Rechnung gestellt, sofern der DLRG keine Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.

7. Haftungsausschluss

Der Leistungserbringer haftet nicht für Personen- oder Sachschäden oder sonstige Mängel, die aufgrund oder während seiner Beauftragung und Auftragsdurchführung verursacht wurden. Etwaige bestehende Versicherungsleistungen, die durch den Leistungserbringer selbst oder durch für ihn tätige Private im Auftrag des Leistungserbringers, abgeschlossen wurden, bleiben hiervon unberührt.



II. Kostenverzeichnis

1. Erste Hilfe und rettungsdienstliche Leistungen nach II.1.a) und b)

Maßnahmen bei Notfallpatienten an, auf und in Gewässern zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einzuleiten, sie transportfähig zu machen und unter fachgerechter Betreuung bis zur Übergabe an den straßengebundenen Rettungsdienst oder den Luftrettungsdienst - zur ggf. weiteren Beförderung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung - zu transportieren, sind Kosten des Rettungsdienstes.

Hierüber sind, bzw. werden Vereinbarungen über die jeweiligen Benutzungsentgelte auf Landesebene zwischen den Kostenträgern (Krankenkassen) und den DLRG-Landesverbänden Baden e.V. und Württemberg e.V. getroffen.

Bei Notfallpatienten, die nicht bei den Kostenträgern, mit denen eine Vereinbarung besteht, versichert sind, werden die aufgewendeten Leistungen gemäß dieser Kostenordnung direkt in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung der Benutzungsentgelte erfolgt entsprechend den jeweils gültigen Anweisungen des DLRG Landesverbandes Baden e.V. bzw. des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V..

Zur Abrechnung wird ausschließlich das jeweils aktuelle Formblatt / Protokoll verwendet. Der DLRG LV Baden e.V. in Abstimmung mit dem LRG LV Württemberg e.V. gibt die Form vor.

Überlandhilfe auf Anforderung bei besonderen Gefährdungs- und Einsatzlagen (z.B. Starkregenereignisse, Unwetter, kurzzeitiges Hochwasser, Massenanfall von Verletzten) werden nach dieser Kostenordnung mit der anfordernden Stelle abgerechnet.

Bei Privatpatienten und Selbstzahlern kann eine Leistungsabrechnung nach gültiger Fassung der DLRG Stadtgruppe Heidelberg e.V. erfolgen.

Die Abrechnung anderer Leistungen erfolgt entsprechend der jeweiligen Kostenordnungen der zuständigen Bezirke Rhein Neckar und Mannheim in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsgrundlagen sind der

- Rettungsdienstplan 2022 Baden-Württemberg sowie die
 - Konzeption über die Durchführung des Wasser-Rettungsdienstes in Baden-Württemberg
- In der jeweils gültigen Fassung.

2. Leichenbergung nach II.1.c)

Die Suche und Bergung von Personen und Leichen (auch im Auftrag der Ortspolizeibehörde oder des Polizeivollzugsdienstes) wird unter dem Begriff der Sachbergungen (vgl. Ziff. III.3) abgerechnet.



3. Sachbergungen und Leistungen nach I.1.d)-h)

Bei Sachbergungen setzen sich die Kosten zusammen aus:

4.1 Personalkosten⁴:

Personal	Kosten in Euro je Stunde
Einsatzleiter /in bzw. Fachberater /-in	40,00
Einsatzkraft (allgemein)	26,00
Einsatztaucher -/in	30,00
Bootsführer /-in	30,00
Strömungsretter /-in	30,00
Hundeführer /-in	30,00

3.2 Fahrzeugkosten:

Einsatzmittel – Fahrzeug	Betriebskosten in Euro je Stunde
Einsatzleitwagen (ELW) (11)	34,00
Kommandowagen (KdoW) (10)	20,00
Wasserrettungsfahrzeug (-B/-) (WRF) (92/93)	45,00
Gerätewagen-Wasserrettung (GW-W) WRF-T (91)	55,00
Strömungsrettergruppenfahrzeug (SRGF) (92)	55,00
Sonstiges Fahrzeug Wasserrettung (99)	30,00
Mannschaftstransportwagen (MTW) (19)	25,00
Geräteanhänger-Wasserrettung / Technik (GA-W/T)	30,00
Gerätewagen Logistik	55,00

Bei Gerätewagen ist die Bereitstellung von Geräten beinhaltet, jedoch nicht deren Einsatz.

3.3 Bootskosten:

Einsatzmittel – Boot	Grundkosten in Euro	Betriebskosten in Euro / Stunde
Motorrettungsboot MRB 1	100,00	25,00
Motorrettungsboot MRB 2	120,00	30,00
Motorrettungsboot MRB 3	150,00	60,00
Motorrettungsboot MRB 4	300,00	115,00
Motorrettungsboot MRB 5	400,00	175,00
Schlauchboot, Hochwasserboot oder Mehrzweckboot	75,00	30,00
Wassermotorrad oder Jet Ski	50,00	20,00
Schlauchboot ohne Motor bzw. Raft	15,00	5,00

⁴ Abgerechnet werden nur tatsächlich erforderliche Einsatzkräfte, auch wenn diese in Bereitschaft sind (z.B. Einsatztaucher in PSA an Land).



3.4 Sonstigen Geräte- und Sachkosten:

Gerät	Kosten in Euro
Pressluftflasche	25,00
Tauchgerät kompl., Reinigung und Desinfektion	20,00
Tauchanzug (nass), Reinigung	20,00
Vollschutzanzug (Trocki + Vollgesichtsmaske), Reinigung	20,00
Kälteschutzanzug, Reinigung	20,00
PSA Strömungsretter /in, Reinigung	20,00
PSA Strömungsrettung Ersatzbeschaffung nach Einsatz in stark kontaminiertem Wasser, nach Bedarf	Wiederbeschaffungswert
Tauchausrüstung Ersatzbeschaffung nach Einsatz in stark kontaminiertem Wasser, nach Bedarf	Wiederbeschaffungswert
Bergungsgerät (Stromerzeugung, Kettensäge, etc.) je	50,00
Bergungsgerät (Hebesäcke und -Kissen) je angefangene Stunde	50,00
Sicherungsmaterial (Hebebänder, Schäkel etc.)	20,00
Beleuchtungseinrichtung (Stromaggregat inkl. 1 Strahler + Stativ)	40,00
Rettungswesten	8,00
Sauerstoff	26,50
Einsatzkleidung, Reinigung	15,00
Regenkleidung	5,00
Decke / Tragetuch	15,00
Einsatzdrohne klein (Luft – AUS) je angefangene Stunde	100,00
Einsatzdrohne mittel (Luft – AUS) je angefangene Stunde	150,00
Einsatzdrohne groß (Luft – AUS) je angefangene Stunde	200,00
Einsatzdrohne (Wasser – ROUV) je angefangene Stunde	300,00
Sonargerät, je angefangene Stunde	150,00
Wasserortung, Hund, je angefangene Stunde	50,00
weiteres Material nach Aufwand	
Ersatzbeschaffung aufgrund Verlustes oder Beschädigung	Wiederbeschaffungswert

3.5 Sonstige Kosten:

Leistung	Kosten in Euro
Verwaltungs-und Administrationspauschale	25,00
Verwaltungs- und Administrationspauschale bei Großveranstaltungen (über 25 Einsatzkräften)	50,00
Mahngebühren, je Mahnung	5,00

4. Sicherung von Veranstaltungen nach II.1.i)

Es können Sondertarife für Vereine oder gemeinnützige Organisationen o.Ä. vereinbart werden. Veranstaltungsabrechnungen liegen im Verantwortungsbereich der jeweils zuständigen Gliederung.



4.1 Personalkosten

Personal	Kosten in Euro je Stunde
Einsatzleiter /in bzw. Fachberater /-in	40,00
Arzt / Ärztin	100,00
Einsatzkraft (allgemein)	26,00
Einsatztaucher -/in	30,00
Bootsführer /-in	30,00
Strömungsretter /-in	30,00
Hundeführer /-in	30,00

4.2 Verpflegungskosten für Personal

Verpflegungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, sofern der Auftraggeber bzw. Veranstalter keine kostenfreie Verpflegung zur Verfügung stellt.

4.3 Einsatzmittel - Fahrzeuge

Einsatzmittel – Fahrzeug	Betriebskosten in Euro je Stunde
Einsatzleitwagen (ELW) (11)	34,00
Kommandowagen (KdoW) (10)	20,00
Wasserrettungsfahrzeug (-B/-) (WRF) (92/93)	45,00
Gerätewagen-Wasserrettung (GW-W) WRF-T (91)	55,00
Strömungsrettergruppenfahrzeug (SRGF) (92)	55,00
Sonstiges Fahrzeug Wasserrettung (99)	30,00
Mannschaftstransportwagen (MTW) (19)	25,00
Geräteanhänger-Wasserrettung / Technik (GA-W/T)	30,00
Gerätewagen Logistik	55,00

4.4 Einsatzmittel -Boote

Einsatzmittel – Boot	Grundkosten in Euro	Betriebskosten in Euro / Stunde
Motorrettungsboot MRB 1	100,00	25,00
Motorrettungsboot MRB 2	120,00	30,00
Motorrettungsboot MRB 3	150,00	60,00
Motorrettungsboot MRB 4	300,00	115,00
Motorrettungsboot MRB 5	400,00	175,00
Schlauchboot, Hochwasserboot oder Mehrzweckboot	75,00	30,00
Wassermotorrad oder Jet Ski	50,00	20,00
Schlauchboot ohne Motor bzw. Raft	15,00	5,00



4.4 Sonstige Geräte- und Sachkosten

Gerät	Kosten in Euro
Pressluftflasche	25,00
Tauchgerät kompl., Reinigung und Desinfektion	20,00
Tauchanzug (nass), Reinigung	20,00
Vollschutzanzug (Trocki + Vollgesichtsmaske), Reinigung	20,00
Kälteschutzanzug, Reinigung	20,00
PSA-Strömungsretter /in, Reinigung	20,00
PSA Strömungsrettung Ersatzbeschaffung nach Einsatz in stark kontaminiertem Wasser, nach Bedarf	Wiederbeschaffungswert
Tauchausrüstung Ersatzbeschaffung nach Einsatz in stark kontaminiertem Wasser, nach Bedarf	Wiederbeschaffungswert
Bergungsgerät (Stromerzeugung, Kettensäge, etc.) je	50,00
Bergungsgerät (Hebesäcke und -Kissen) je angefangene Stunde	50,00
Sicherungsmaterial (Hebebänder, Schäkel etc.)	20,00
Beleuchtungseinrichtung (Stromaggregat inkl. 1 Strahler + Stativ)	40,00
Rettungswesten	8,00
Sauerstoff	26,50
Einsatzkleidung, Reinigung	15,00
Regenkleidung	5,00
Decke / Tragetuch	15,00
Einsatzdrohne klein (Luft – AUS) je angefangene Stunde	100,00
Einsatzdrohne mittel (Luft – AUS) je angefangene Stunde	150,00
Einsatzdrohne groß (Luft – AUS) je angefangene Stunde	200,00
Einsatzdrohne (Wasser – ROUV) je angefangene Stunde	300,00
Sonargerät, je angefangene Stunde	150,00
Wasserortung, Hund, je angefangene Stunde	50,00
weiteres Material nach Aufwand	
Ersatzbeschaffung aufgrund Verlustes oder Beschädigung	Wiederbeschaffungswert

4.5 Sonstige Kosten

Leistung	Kosten in Euro
Erstellung Angebot und Rechnung	25,00
Verwaltungs- und Administrationspauschale	25,00
Verwaltungs- und Administrationspauschale bei Großveranstaltungen (über 25 Einsatzkräften)	50,00
Mahngebühren, je Mahnung	5,00



III. Entschädigung aktiver ehrenamtlicher Mitglieder der DLRG Stadtgruppe Heidelberg e.V.

Unter Aktive fallen Mitglieder:

- in einer gewählten oder kommissarischen Vorstandsfunktion,
- Einsatzgruppenmitglieder während der Arbeitszeit,
- Ausbilder / Referenten im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeiten,
- Wachdienstteilnehmer

Angefangene Stunden werden auf die nächste ½ Stunde aufgerundet. Grundlage für die Berechnung sind Einsatzprotokoll, Wachbuch und/oder Einsatznachweis.

Kosten wie Telefon, Fax, Drucker etc. sind in diesen Kosten enthalten.

1. Vorstand	Kosten in Euro
a) 1. VS und Stellvertreter	40,00 / Monat
b) Schatzmeister	30,00 / Monat
c) Technischer Leiter	15,00 / Monat
d) Wart	15,00 / Monat
e) Referent	15,00 / Monat
f) Fahrtkosten zu ausgeschriebenen Veranstaltungen und Arbeiten im Auftrag der Gliederung	0,30 / km
g) pro weiterem Mitfahrer	0,02 / Person
2. Einsatzgruppenmitglieder	Kosten in Euro
Hiermit sind Telefonkosten und Fahrtkosten abgegolten.	
a) reine Wasserrettungseinsätze	13,00 / Std.
b) Übungen und Ausbildung	5,00 / Std.
c) diensthabender Einsatzleiter (für Tel., Druckerbedarf, Fax, etc.)	5,00 / Einsatz
3. Ausbilder / Referenten	Kosten in Euro
a) Erste Hilfe / Sofortmaßnahmen Kurs	7,00 / UE
b) Sanitätskurse	7,00 / UE
c) Rettungsschwimmbildung	7,00 / UE
d) Sprechfunkunterweisung	7,00 / UE
e) Fachausbildung Wasserrettungsdienst	7,00 / UE
f) KAT und WRD-Ausbildungen	7,00 / UE
g) Sport- und Einsatztauchausbildung	7,00 / UE
h) Bootsausbildung	7,00 / UE
4. Wachdienst	Kosten in Euro
keine	--.-- / Std

Die Entschädigungen richten sich in der Regel nach den Entschädigungen der freiwilligen Feuerwehr in Heidelberg. Sofern eine Verzichtserklärung zur Auszahlung unterschrieben wird, wird der Betrag als Spendenquittung ausgestellt.

Bei der Ausübung mehrerer Ämter, können diese Kosten anteilig angesetzt werden.

Der Kauf von Einsatzkleidung kann nicht über eine Spendenbescheinigung bestätigt werden.



IV. Entschädigung passiver ehrenamtlicher Mitglieder der Stadtgruppe Heidelberg e.V.

Unter Passive fallen Mitglieder, welche nicht dem Punkt III der Kostenordnung angehören.

1. Allgemeine Kosten	Kosten in Euro
a) Fahrtkosten zu ausgeschriebenen Veranstaltungen im Auftrag der Gliederung	0,30 / km
b) pro weiterem Mitfahrer	0,02 / Person
c) Fahrtkosten zu Arbeitsmaßnahmen im Auftrag der Gruppe	0,30 / km
d) Auslagenersatz der tatsächlichen Kosten von genehmigten Anschaffungen	Quittung

Sofern eine Verzichtserklärung zur Auszahlung unterschrieben wird, wird der Betrag als Spendenquittung ausgestellt. Der Kauf von Einsatzkleidung kann nicht über eine Spendenbescheinigung bestätigt werden.

V. Verwaltungskosten

Unter Verwaltungskosten versteht die DLRG alle anfallenden Kosten im administrativen Bereich und der Geschäftsstelle.

1. Ersatzausstellungen	Kosten in Euro
a) Rettungsschwimmabzeichen	15 / Nachweis
b) Sanitätsbescheinigung	15 / Nachweis
c) Erste Hilfe Bescheinigung	15 / Nachweis
d) alle anderen	15 / Nachweis
2. Sonstige schriftliche Arbeiten	Kosten in Euro
alle	15,00 / Stunde



VI. Kursgebühren

Unter Kursgebühren versteht die DLRG die Teilnehmerbeiträge an folgenden Ausbildungen:

1. Erste Hilfe und Sanitätswesen	Kosten in Euro
	Intern/extern
a) Erste-Hilfe-Kurs	15,00 / 55,00
b) Sanitätshelferlehrgang A	60,00 / 175,00
c) Sanitätshelferlehrgang B	60,00 / 175,00
d) Sanitätsfortbildung	5,00 / 60,00
e) Sonderlehrgänge (AED, Larynxtrubus)	nach Aufwand
2. Ausbildungen im Schwimmbad	Kosten in Euro
	Kurs / Folgekurs
a) Nichtschwimmerkurs (Mitglieder)	55,00 / 35,00
b) Nichtschwimmerkurs (Nichtmitglieder)	85,00 / 50,00
c) Jugendschwimmkurs	Mitgliedschaft
d) Erwachsenenschwimmen	85,00 / 50,00
e) Rettungsschwimmabzeichen Bronze und Silber	85,00
f) Rettungsschwimmabzeichen Gold	100,00

Es können Sondertarife auf Antrag geltend gemacht werden.

VII. Hafengebühren

- Die Liegeplatzgebühren werden in der jeweils gültigen Fassung der Hafenordnung geregelt und sind lt. Vertrag innerhalb der angegebenen Zeit zu entrichten.
Nicht genutzte Liegeplätze entbinden nicht von den Liegeplatzgebühren.
Stromkosten werden anhand des Stromzählers berechnet.
- Anlegegebühren Steiger geogr. re. Ufer, Neckar km 23,76:
Das Anlegen am Steiger ist grundsätzlich nur Rettungsorganisationen, Behörden und Ämtern bzw. Vertragspartnern kostenfrei gestattet.
Das Anlegen an den Steiger wird wie folgt berechnet:
 - durch Privatpersonen: 60 Euro für das Anlegen
 - kommerziell: 120 Euro für das Anlegen, jede angebrochene Stunde
30 Euro



VIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kostenordnung durch Recht und Gesetz unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

VIII. Inkrafttreten

Die übergeordnete Kostenordnung wurde am 30. April 2023 durch den LV-Rat des DLRG-Landesverbandes Baden e.V. beschlossen. Die übergeordnete Kostenordnung wurde am 18. Juni 2023 durch den LV-Rat des DLRG-Landesverbandes Württemberg e.V. beschlossen.

Die übergeordnete Kostenordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juni 2023 in Kraft und hat eine Gültigkeit von 5 Jahren oder bis auf Widerruf/Anpassung.

Die vorliegende angepasste Kostenordnung tritt aufgrund Vorstandsbeschluss der DLRG Stadtgruppe Heidelberg mit Wirkung zum 08.01.2024 in Kraft.